



Vorab per e-mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

PF 51 07 · D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

- Bildungsausschuss -

- Die Vorsitzende -

Frau Susanne Herold, MdL

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2759

Kiel, den 16. September 2011

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

I.Z.: L 213

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Herold,

vielen Dank für die mit Ihrem Schreiben vom 29.08.2011 eingeräumte Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen 17/88 und 17/1617 (neu) Stellung zu nehmen. Dies geschieht wie folgt:

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verfolgt die Grundlinie der mit Fug fehlgeschlagenen Novellierung aus der vergangenen Legislaturperiode. Schon
 - die Nivellierung des Denkmalbegriffes durch Abschaffung der einfachen Kulturdenkmale,
 - die damit verbundene Ausdehnung des Umgebungsschutzes in gegen-

Vorsitzender:
Bertram Graf von Brockdorff
Tel.: 0 43 81 / 90 80
Fax: 0 43 81 / 9 08 88

Geschäftsführer:
Dr. Tilman Giesen
www.grundbesitz-sh.de

Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
arge@lauprecht-kiel.de

Deutsche Bank Kiel
BLZ: 210 700 24
Kto.-Nr.: 0 503 730
Steuernummer: 19 295 74022

ständlicher und räumlicher Hinsicht,

- die nur nachrichtliche Eintragung in das Denkmalsbuch und damit die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vor der Unterschutzstellung,
- sowie die Freiheitsstrafe für ungenehmigte Denkmalbeschädigungen,
- wie auch viele weitere Detailregelungen

führen dazu, dass wir diesen Entwurf wie schon seinerzeit in Gänze ablehnen müssen.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP wird in der Grundaussage begrüßt. Im folgenden werden dazu nur einige Detailverbesserungen angeregt.

Hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf sich von den ursprünglichen kulturliberalen Vorstellungen schon wieder ziemlich weit entfernt hat und die praktischen Unterschiede zum geltenden Recht relativ gering sind.

- a) § 1 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 behalten die Unterscheidung von einfachen Kulturdenkmälern und solchen von besonderer Bedeutung bei, was wegen der damit verbundenen Kontinuität in der denkmalpflegerischen Sache, aber auch in förderrechtlicher und in steuerrechtlicher Hinsicht zu begrüßen ist.
- b) Zur Definition der einfachen Kulturdenkmäler in § 1 Abs. 2 regen wir allerdings an, mindestens in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren, dass deren Annahme ein gewichtiges öffentliches Interesse voraussetzen sollte.

Begründung:

Während eintragungspflichtige Kulturdenkmäler deren besonderen Bedeutung bedingen (§ 5 Abs. 1), sollte für einfache Kulturdenkmäler zumindest ein gewichtiges öffentliches Interesse gefordert werden. Da ein öffentliches Interesse grundsätzlich bei allen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen etc. Sachen angenommen oder zumindest begründet werden kann, müsste eine über diese Anforderung hinausgehende substan-

tielle Wertigkeit vorliegen, um für diese den Schutz eines Denkmals zu rechtfertigen. Oft reicht beispielsweise bei banalen Sachen schon deren Singularität aus, um ein nur einfaches öffentliches Interesse zu bekunden bzw. zu begründen. Dies allein sollte aber nicht die Denkmaleigenschaft auslösen können.

- c) Wir schlagen weiter vor, die Rechtsfolge der besonderen Bedeutung unter § 5 Abs. 1 des Entwurfs insoweit zu ändern, dass

"Kulturdenkmale und Denkmalbereiche [...] prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalbuch eintragen werden **sollen**."

Begründung:

Die bisher vorgesehene Eintragungspflicht sollte zu einer Soll-Vorschrift umgewandelt werden. Der Umstand, dass nach eigenen Angaben der Oberen Denkmalschutzbehörde bereits heute zahlreiche Denkmale nicht eingetragen sind, belegt, dass die Praxis ein Eintragungs-Ermessen benötigt. Um die Handlungsfähigkeit der Denkmalbehörde zu erhalten, darf sie nicht verpflichtet werden, alles was die Denkmaleigenschaft erfüllt, auch uneingeschränkt einzutragen. Würde die Behörde - wie in der Vergangenheit gehandhabt - in besonderen oder auch in Zweifelsfällen einer evtl. Eintragungspflicht nicht nachkommen, würde sie sich zwangsläufig rechtswidrig verhalten. Dies wiederum kann nicht gewollt sein. Eine Soll-Vorschrift ist daher auch angesichts ihrer Flexibilität für alle Beteiligten sinnvoller.

- d) Zu begrüßen und von besonderer Wichtigkeit ist die Anhörung der Eigentümer vor der Eintragung in das Denkmalbuch, wie sie § 5 Abs. 3 S. 1 vorsieht.
- e) Ebenfalls zu begrüßen ist ferner der Auftrag der Behörden zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange der Verpflichteten, insbesondere auf deren wirtschaftliche Belange, wie er in § 6 vorgesehen ist.
- f) In der Formulierung missglückt ist § 7 Abs. 1 Ziffer 3.: Nicht Sichtachsen genießen Umgebungsschutz, sondern das Kulturdenkmal selbst. Auch sind die Sichtachsen keine wertbestimmenden Merkmale. Die Wendung ist

sprachlich und inhaltlich ziemlich sinnlos.

Vorgeschlagen wird folgender Wortlaut:

"3. die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, ..."

Begründung:

Die Formulierung greift den Umgebungsschutz des geltenden Rechts auf, beschränkt ihn aber in der Reichweite auf die unmittelbare Umgebung. Was unmittelbar ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Diese Umstände sind in der Eintragungsverfügung zu konkretisieren und zu begründen. Übergroße Reichweiten („soweit das Auge reicht“) sollen vermieden werden.

Der Anlagenbezug des Umgebungsschutzes schränkt den Tatbestand zusätzlich ein. Dass das geltende Recht sämtliche Veränderungen erfasst, geht zu weit. Der Anlagenbezug hat sein Vorbild in § 10 Abs. 1 Ziffer 4. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, der im gerade abgeschlossenen dortigen Gesetzgebungsverfahren (Niedersächsischer Landtag, Drs. 16/3208 und 16/3638) geprüft und bestätigt worden ist.

- g) Gemäß § 8 Abs. 1 ist für den Fall der Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen der Träger des Vorhabens zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet.

Die Beschränkung der Kostentragungspflicht auf das Zumutbare ist zu begrüßen. Allerdings dürfen aus der Einschränkung der Kostentragungspflicht auf das Zumutbare z.B. bei Vorhaben öffentlicher Träger angesichts der bekannten Finanznot der öffentlichen Haushalte nicht etwa dritte Personen als Denkmaleigentümer belastet werden. Eine Regelung zu Lasten Dritter als betroffene Grundeigentümer oder Denkmaleigentümer muss ausgeschlossen werden. Sie müssen in jedem Fall von Kosten, die durch Vorhaben anderer zu ihren Lasten verursacht werden könnten, vollständig freigehalten werden.

- h) Zur Zumutbarkeitsregelung im Rahmen der Erhaltungspflicht in § 11 Abs. 1 ist zumindest innerhalb der Gesetzesbegründung festzuhalten, dass diese

auch durch den Rahmen des dem Eigentümer oder Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt wird.

- i) Wir sind der Auffassung, dass es einer Enteignung im Denkmalschutz nicht bedarf, sondern der Vorrang konsensualer Denkmalpflege gilt. Absatz 1 des § 25 muss deshalb so eng gefasst werden, dass sein Charakter als ultima ratio noch deutlicher hervortritt.
- j) Weiter regen wir zu § 25 des Entwurfes an, klarer zu regeln, dass eine Enteignung nur zulässig ist, wenn sie der langfristigen Erhaltung des Denkmals direkt durch den unmittelbar Enteignungsbegünstigten dient. Auszuschließen ist nämlich der Fall, dass z.B. eine Gemeinde ein Kulturdenkmal nach der Enteignung zum Zweck der Erhaltung an einen Dritten überträgt, veräußert oder selbst die Denkmaleigenschaft beseitigt, um das Denkmal, beispielsweise eine Immobilie, zu verwerten. Ein solcher Umgehungstatbestand muss in dem Gesetz deutlich ausgeschlossen werden.
- k) § 26 ist eine in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematische Salvatorische Klausel, deren Kritik im politischen Interesse nunmehr zügiger Beschlussfassung ebenso wie weitere Detailkritik hier aber zurückgestellt wird.

Insgesamt, das ist zu wiederholen, greift die nunmehr vorgelegte Fassung des Gesetzentwurfes Anregungen der Denkmalpflege auf, ohne die zu begrüßende liberale Grundlinie zu verlassen.

Informationshalber sei hinzugefügt, dass im großen und ganzen die Zusammenarbeit mit den Denkmalschutzbehörden und ihren Vertretern vertrauensvoll und verlässlich und zum Wohle der unseren Mitgliedern anvertrauten Kulturdenkmale läuft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen (Diktat)